

(7) Die Bank hat die gegenüber den AHU eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen oder erteilten Auflagen aufzuheben, wenn die damit geforderten ökonomischen Veränderungen eingetreten sind. Ist die Gewähr dafür gegeben, daß die Planwidrigkeiten in kurzer Zeit überwunden werden, so kann die Bank die Maßnahmen, die Sanktionen oder die Auflagen, vorzeitig aufheben.

§ 30

Verweigerung der Kreditgewährung

(1) Bei wiederholter Nichteinhaltung der Kreditverträge durch ein AHU kann die Bank die Gewährung weiterer Kredite verweigern.

(2) Über die Verweigerung der Kreditgewährung bei einzelnen Kreditarten oder gegenüber dem AHU insgesamt entscheidet das zuständige Mitglied des Direktoriums der Bank. Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bzw. der Leiter des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs ist hiervon zu unterrichten.

(3) Wird die Gewährung weiterer Kredite verweigert, kann die Bank vom AHU verlangen, daß es seinen Hauptlieferanten im Inland den Zeitpunkt der Einstellung der Bezahlung ihrer Forderungen aus Krediten mitteilt.

(4) Die Verweigerung der Gewährung weiterer Kredite kann unabhängig von der im Quartalsplan bestätigten Kredithöhe erfolgen.

§ 31

Einspruchsverfahren

(1) Gegen eine von der Bank erteilte Ablehnung eines Kreditantrages, gegen die von ihr für die Kreditgewährung gestellten Bedingungen sowie die von ihr eingeleiteten Maßnahmen und Sanktionen oder erteilten Auflagen können die Leiter der AHU innerhalb von 10 Tagen Einspruch erheben.

(2) Auf einen gemäß Abs. 1 eingeleiteten Einspruch kann der Leiter der kontoführenden Bank die beanstandete Maßnahme aufheben. Hält er sie aufrecht, so hat er den fristgerecht eingelegten Einspruch mit einer Stellungnahme unverzüglich an das zuständige Mitglied des Direktoriums der Deutschen Notenbank zu übermitteln.³

(3) Das zuständige Mitglied des Direktoriums entscheidet nach Anhören des zuständigen übergeordneten Leiters des AHU innerhalb von 15 Tagen nach Eingang über den Einspruch. Die Entscheidung ist auch dem übergeordneten Organ des AHU mitzuteilen. Ist in Aus-

nahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht möglich, so ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(4) Bis zur Entscheidung über den Einspruch kann der entscheidungsbefugte Bankleiter festlegen, daß der Kredit auf der Grundlage eines Kreditvertrages, aber zunächst ohne die beanstandete Bedingung gewährt bzw. daß zunächst auf die Durchsetzung der beanstandeten Maßnahme, Sanktion oder Auflage verzichtet wird.

(5) Wurde der Kreditvertrag gemäß Abs. 4 zunächst ohne die beanstandete Bedingung abgeschlossen, so wird sein endgültiger Inhalt durch die Einspruchsentscheidung bestimmt, ohne daß es einer zusätzlichen Vereinbarung der Vertragspartner bedarf. Das gleiche gilt im Falle der Entscheidung über einen Einspruch, der gemäß § 10 Abs. 7 im Zusammenhang mit einer vorgeschlagenen Vertragsänderung eingelegt wurde.

§ 32

Schlußbestimmungen

(1) Für die Finanzierung der Warenbewegung im Rahmen des Innerdeutschen Handels sind die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft.

(3) Vom gleichen Zeitpunkt ab sind im Geltungsbereich dieser Anordnung nachstehende Bestimmungen nicht mehr anzuwenden:

1. Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123);
2. Anordnung vom 24. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 139);
3. Anordnung Nr. 2 vom 25. September 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 465).

Berlin, den 4. März 1965

**Der Präsident
der Deutschen Notenbank**

I. V.: L ö s c h e
Vizepräsident